



proTELL

Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht

Société pour un droit libéral sur les armes

Società per un diritto liberale sulle armi

Schützenvereine

Eigentum und Besitz von Waffen

Waffenmeldungen

Waffen Weitergaben und

Abgabe von Munition

Seit dem 12.12. 2008 regelt das Waffengesetz neu auch den Besitz von Waffen. Vorher wurden nur Kauf, Verkauf, Einfuhr Ausfuhr etc geregelt. Zudem war die Situation betreffend Weitergabe von Waffen wesentlich einfacher, weil ja für den Besitzwechsel unter Privatpersonen kein WES, sondern nur ein Vertrag nötig war. Diese Privilegierung ist nun weggefallen. Im Handel WES pflichtige Waffen dürfen auch unter Privaten nur noch mit WES weitergegeben werden. Auch die Abgabe der Munition wird etwas genauer geregelt.

1. Waffenbesitz und dessen Meldung

Viele Vereine sind Eigentümer von Waffen (das heisst, sie haben den Sachwert an diesen Waffen). Das Waffengesetz regelt nicht das Eigentum an Waffen, sondern den Waffenbesitz und die Waffenbesitzübertragung. Ein Verein ist eine juristische Person. Juristische Personen üben ihren Waffenbesitz durch ihre Organe und Angestellte, also durch natürliche Personen aus. Wenn ein Verein eine Waffen erwerben und diese besitzen will, muss die Vereinswaffe formell durch ein Vereinsorgan (Präsident, Schützenmeister etc.) mit Waffenerwerbsschein erworben werden, denn Waffenerwerbsscheine werden nur an natürliche Personen ausgestellt. Das im Waffenerwerbsschein aufgeführte Vereinsorgan ist dann auch für die korrekte Waffenbesitzausübung den Behörden gegenüber verantwortlich, wie Meldepflicht (wenn nötig), sichere Aufbewahrung und allenfalls leihweise Weitergabe oder definitive Weitergabe der Waffe unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Gibt es für die vorhandenen Vereinswaffen keine Waffenerwerbsscheine, ist dem Verein zu empfehlen, mit einem Beschluss in einem Protokoll festzuhalten, wer an welchen Vereinswaffen den Besitz für den Verein ausübt (ansonsten würde im Streitfall wohl der Präsident als Waffenbesitzer angesehen). Dieser Waffenbesitzer (Eigentum bleibt beim Verein) erfüllt dann alle Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz stehen.

2. Leihweise Abgabe der Waffe an mündige Vereinsmitglieder

Geht die Waffe nun ausserhalb der Obhut des Waffenbesitzers (also ausserhalb des Schiessstandes oder des Bereiches auf den der verantwortliche Besitzer noch Einfluss ausüben kann), muss das waffenrechtlich gehandhabt werden: Bei nicht WES pflichtigen Waffen mit einem schriftlichen Vertrag (der gleiche Vertrag wie bei einem definitiven Waffenwechsel, es wird einfach auf den Vertrag „leihweise“ vermerkt). Dieser Vertrag muss innerhalb 30 Tagen der kantonalen Behörde zugestellt werden, falls Feuerwaffen übertragen werden (bei Druckluftwaffen muss der Vertrag zwar erstellt aber nicht eingeschickt werden). Bei WES pflichtigen Waffen (z. B. Sportpistolen oder Sturmgewehren oder Ordonnanzpistolen) ist das leider nur mit WES möglich, die Rücknahme braucht aber nach Auslegung des EJPD dann keinen WES mehr. Zugegebenermassen eine aufwendige Angelegenheit. In Bundesbern prüft man derzeit juristisch, ob da eine Alternative möglich

wäre. *proTELL* versucht auf gesetzgeberischem Weg eine Lösung dieses Dilemmas zu bewirken.

3. Leihweise Abgabe der Waffe an unmündige Personen

Hier ist die Situation einfacher, denn für diesen Fall hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Soll die Waffe aus der Obhut des Waffenbesitzers an eine unmündige Person im Verein gehen, so ist das neu aufgrund Art 11a WG und 23 WV möglich. Diese Person muss regelmässig Schiesssport betreiben und darf nicht zur Annahme Anlass geben sich selbst oder Dritte mit der Waffe zu gefährden. Sodann muss das Formular „Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen“ ausgefüllt und an das kantonale Waffenbüro eingeschickt werden. Wenn die Waffe bei der unmündigen Person aufbewahrt wird, muss zudem noch Seite 2 der Meldung ausgefüllt werden.

Bei der Weitergabe von Waffen dürfen beim Empfänger keine Ablehnungsgründe gemäss Artikel 8 des WG vorliegen, im Zweifelsfall ist ein Auszug aus dem Zentralstrafregister zu verlangen. Der Empfänger muss Schweizer Bürger sein oder einen C Ausweis haben. Zudem darf der Empfänger keine in Art. 12 WV aufgeführte Staatsbürgerschaft aufweisen (Ex Jugoslawien, Türkei, Sri Lanka, Algerien).

Die benötigten Formulare für die „*Nachmeldung von Schusswaffen*“ (für die Meldung des Besitzes von meldepflichtigen Waffen), den „*schriftlichen Vertrag*“ (für die leihweise oder definitive Weitergabe von nicht WES pflichtigen Waffen an Mündige) sowie das „*Meldeformular leihweise Abgabe*“ (für die leihweise Abgabe von Sportwaffen an Unmündige) und das „*Gesuch für einen Waffenerwerbsschein*“ (für die leihweise oder definitive Weitergabe von WES pflichtigen Waffen an Mündige) sind unter www.fedpol.admin.ch – Waffen – Gesuche und Formulare - ladbar.

4. Abgabe von Munition durch den Verein

Durch die neu aufgenommene Formulierung in Artikel 16 Abs.1 WG „der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe“ ist dem Verein eine neue Pflicht erwachsen. Da auch die Verordnung keine nähere Angabe macht, was unter „angemessener Kontrolle“ zu verstehen ist, hat *proTELL* dies in seiner Broschüre zu den Waffenrechtsänderungen interpretiert:

Die Kontrolle kann sich darauf beschränken zu überprüfen, ob der Munitionserwerber Mitglied des Vereins oder Teilnehmer des Schiessanlasses ist. Sodann ist in einer Liste die Art und Anzahl der bezogenen Munition zu vermerken und diese Liste ist aufzubewahren. An unmündige Schützen darf die Munition ebenfalls abgegeben werden, allerdings ist dann zusammen mit dem Jungschützenleiter oder dem Schützenmeister sicherzustellen, dass alle abgegebene Munition auch vor Ort verschossen wird.